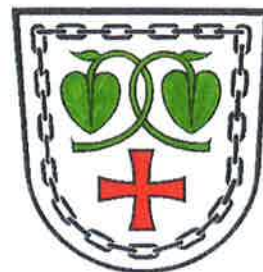


# Gemeinde Warngau

in Oberbayern



Gemeinde Warngau-Taubenbergstraße 33-83627 Warngau

Vollzug des BauGB;  
Öffentliche Bekanntmachung, § 10 Abs. 3 BauGB

**Außenbereichssatzung „Bernloh“**, (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Gemeinde Warngau, Gemarkung Wall,

**5. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB**

**Fassung 03.06.2019**

**SATZUNGSBESCHLUSS**

83627 Warngau  
Taubenbergstraße 33  
Telefon (08021) 9015-0  
Telefax (08021) 8038  
www.warngau.de  
gemeinde@warngau.de

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. und Di.: 13.00 – 16.00 Uhr  
Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Telefon / Fax	Zi.	Oberwarngau
	Fr. C. Scharein Fr. K. Lasse	c.scharein@warngau.de k.lasse@warngau.de	08021 9015-17/-8038 08021 9015-13/-8038	7	18.12.2019

Der Gemeinderat Warngau hat in seiner Sitzung am 10.11.2019 die 5. Änderung der Außenbereichssatzung „Bernloh“, in der Fassung vom 03.06.2019, als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 09.09.2019 bis 09.10.2019 durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Beteiligung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2019 öffentlich behandelt und gewürdigt. Der Auszug aus der Sitzung des Gemeinderates liegt der Bekanntmachung bei.

Die Außenbereichssatzung, Fassung 03.06.2019, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Oberwarngau,  
Zi. 7, Bauamt,  
Taubenbergstraße 33,  
83627 Warngau,

auf Dauer während der üblichen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden.

**Die Außenbereichssatzung „Bernloh“, Fassung 03.06.2019, tritt eine Woche nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Warngau

Oberwarngau, den 18.12.2019

Jakob Weiland  
2. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel beim Rathaus Oberwarngau sowie auf der Homepage der Gemeinde unter

[www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplaene-in-aufstellung/](http://www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplaene-in-aufstellung/).

Angeheftet am: 18.12.2019, C. Scharein (Bauamt)

Abgenommen am: